



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

April 2013  
Seite 1 von 3

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
221-2.02.02.02/26-111993/13  
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann  
Stellv. Ministerpräsidentin

**Kleine Anfrage 1004 der Abgeordneten Monika Pieper der Fraktion  
der PIRATEN**

Auskunft erteilt:  
Herr Pfaff  
Telefon 0211 5867-3495  
Telefax 0211 5867-3676  
ulrich.pfaff@msw.nrw.de

**Religionsunterricht und religiöse Erziehung an öffentlichen Be-  
kenntnisgrundschulen  
LT-Drs. 16/2471**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1004  
im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und dem Minister für Ar-  
beit, Integration und Soziales wie folgt:

**Frage 1: Wie beurteilt die Landesregierung solche Erklärungen im  
Hinblick auf die in § 26 Abs. 7 SchulG vorgesehene Ein-  
richtung von Religionsunterricht in weiteren Konfessio-  
nen an Bekenntnisgrundschulen?**

**Frage 2: Wie beurteilt die Landesregierung solche Erklärungen in  
Hinblick auf ihre rechtliche Verbindlichkeit?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die in der Fragestellung genannten, für die Eltern verbindlichen Erklä-  
rungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie folgen dem Schulge-  
setz und der ständigen Rechtsprechung zur Aufnahme bekenntnisfrem-

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

der Kinder in Bekenntnisschulen. In solchen Fällen müssen die Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen des an der Schule vermittelten Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll. Hingegen besteht kein Anspruch auf ausnahmsweisen Zugang zur bekenntnisfremden Bekenntnisschule, wenn die Eltern auf Erteilung von Religionsunterricht in ihrem Bekenntnis bestehen (BVerwG, Beschluss vom 22.10.1981, DÖV 1982, S. 249, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.2.1981, OVGE 36, 29).

§ 26 Abs. 7 SchulG NRW steht diesen Grundsätzen nicht entgegen. Zu einer konfessionellen Minderheit im Sinne dieser Vorschrift mit Anspruch auf Religionsunterricht in ihrem Bekenntnis gehören nur Kinder, die deshalb eine Bekenntnisschule besuchen, weil eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

**Frage 3: An wie vielen evangelischen und katholischen Bekenntnisschulen gehören weniger als 50 % der Schüler dem Schulbekenntnis an?**

Nach den amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013 (Stichtag: 15.10.2012) gehören an 54 evangelischen und an 263 katholischen Bekenntnisgrundschulen in öffentlicher Trägerschaft weniger als 50 % der Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen Schulbekenntnis an.

**Frage 4: An wie vielen evangelischen und katholischen Bekenntnisschulen gibt es Religionsunterricht für das jeweils andere christliche Bekenntnis?**

Nach den amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013 (Stichtag: 15.10.2012) wird an neun evangelischen und an 242 katholischen Bekenntnisgrundschulen in öffentlicher Trägerschaft Religionsunterricht für das jeweils andere Bekenntnis erteilt.

**Frage 5: An wie vielen evangelischen und katholischen Bekenntnisgrundschulen gibt es Angebote für Schüler muslimischen Glaubens wie islamischen Religionsunterricht und islamische Religionskunde?**

Nach den amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013 (Stichtag: 15.10.2012) wird an vier öffentlichen katholischen Bekenntnisgrundschulen und an keiner öffentlichen evangelischen Bekenntnisgrundschule islamischer Religionsunterricht oder islamische Religionskunde als eigenständiges Fach unterrichtet. Ergänzend ist darauf hinzuwei-

sen, dass islamische Religionskunde gelegentlich als Teil des muttersprachlichen Unterrichts und für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen erteilt wird. Amtliche Schuldaten darüber liegen nicht vor.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Sylvia Löhrmann". The script is cursive and fluid, with the first name "Sylvia" and the last name "Löhrmann" clearly distinguishable.

Sylvia Löhrmann